



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan „Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung“

Stand: 23.10.2019

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Balingen möchte infolge abnehmender Mitgliederzahlen die Balingener Tennisgemeinschaft (BTG) mit dem Tennisclub Ostdorf zusammenführen. Zu diesem Zweck soll die nordwestlich von Balingen gelegene Tennisanlage des TC Ostdorf in Richtung Westen um vier weitere Plätze erweitert und die verkehrliche Erschließung des westlichen Aussiedlerhofs Eutenberg durch die Neuanlage eines Verbindungsweges dauerhaft gesichert werden. Durch die Verlegung der Tennisplätze des Tennisclubs Balingen kann die derzeit bestehende Anlage in der Eyachau rückgebaut und an deren Stelle eine öffentliche Freianlage mit ökologisch hochwertigen Bereichen angelegt werden. Die im Rahmen der Gartenschau vorgesehene Umwandlung der Tennisplatzanlage führt zudem zu einer deutlichen Aufweitung der Eyachufer und einer damit einhergehenden Verbesserung des Hochwasserabflusses.

Das etwa 0,62 ha große Plangebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert. Der zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4.118 m² und grenzt westlich direkt an das bestehende Tennisgelände. Der zur Erschließung des westlichen gelegenen Aussiedlerhofs Eutenberg neu anzulegende Verbindungsweg soll ca. 100 m südlich realisiert werden.

Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltbelange Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Fläche, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter erhoben und bewertet.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden vor allem durch die bauliche Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Bereiche erhebliche Beeinträchtigungen. Zudem können infolge baubedingter, mechanischer Belastungen die Bodenfunktionen auf unversiegelten Flächen nachhaltig negativ beeinflusst werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffswirkungen erforderlich.

Der planinterne Ausgleich der Eingriffswirkungen erfolgt durch die randliche Eingrünung der Tennisanlage. Darüber hinaus können Eingriffsminderungen u. a. durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen im Bereich von privaten Stellplätzen und Wegen, den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs auf den Grundstücksflächen, die getrennte Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und die Reduzierung der Beleuchtungsintensität auf das notwendige Maß erzielt werden.

Zur weiteren Kompensation der Eingriffswirkungen auf die erheblich betroffenen Umweltbelange Tiere/Pflanzen und Boden/Grundwasser wird ca. 200 m westlich des Plangebiets im Bereich des Flurstücks Nr. 2397 (Gemarkung Ostdorf) ein Feldgehölz zurückgenommen sowie ein magerer Grünlandbestand mit randlicher Hochstaudenflur entwickelt und der infolge der Gebietserweiterung überflüssig gewordene Wirtschaftswegabschnitt des Flurstücks Nr. 2546 (Gemarkung Ostdorf) entsiegelt.

Die Überprüfung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigungen erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 4 Jahren sowie nach weiteren 8-10 Jahren durchgeführt, um ggf. unvorhergesehene Entwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern zu können. Darüber hinaus sieht die Planung ein jährliches Monitoring für die festgesetzten Braunkehlchenmaßnahmen (K1 und K2) vor.

Im Rahmen des Vorhabens wurde zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach den Ergebnissen der speziel-

len artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Vogelarten vor. Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG und insbesondere eine Gefährdung oder Tötung von Individuen auszuschließen können, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass durch die Vorhabensrealisierung aus fachlicher Sicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Fazit: Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Realisierung der Planung und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriff in die Umweltbelange ausgeglichen ist. Es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen für die Gesamtheit der Umweltbelange bestehen.